

## **Doppelbesteuerung von Teilen der Vorsorgeaufwendungen zur Alterssicherung im Rahmen der neuen Rentenbesteuerung 2005.**

### **- Teil 1 -**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 6. März 2002 (BVerfG, 2 BvL 17/99 [[1]) entschieden, dass die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung **gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG** verstoße und daher verfassungswidrig sei. Das Gericht forderte deshalb den Gesetzgeber auf, spätestens bis zum 1. Januar 2005 die Rentenbesteuerung verfassungskonform neu zu regeln.

Die daraufhin eingerichtete Sachverständigenkommission („[Rürup-Kommission](#)“) entwickelte die Neuordnung der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen. Das daraus abgeleitete Alterseinkünftegesetz trat zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Einzelne sind der Auffassung, dass dabei übersehen wurde, dass die aus einer Rentenversicherung erlangte Rente das Äquivalent der geleisteten Zahlungen seien (mit Beginn der Rentenauszahlungen finde ein Äquivalententausch statt). Der steuerpflichtige Ertragsanteil stelle die fiktive Verzinsung während der je nach Rentenbeginn unterschiedlich langen Auszahlungsphase dar. Die während der vorangehenden Ansparphase anfallenden Zinserträge hingegen gehen unmittelbar in die Rentenhöhe ein.

Die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts lief im Wesentlichen darauf hinaus, dass die Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung nicht versteuert worden sind, daher enthalte die Rente einen Einkommensteil, der bis dahin nicht der Besteuerung unterlegen hat.

In einem der **L e i t s ä t z e** zum Urteil des Zweiten Senats vom 6. März 2002 - 2 BvL 17/99 - steht: „Der Gesetzgeber hat im Rahmen der gebotenen Neuregelung die **Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen für die Alterssicherung** und die **Besteuerung von Bezügen** aus dem **Ergebnis der Vorsorgeaufwendungen so aufeinander abzustimmen**, dass eine **doppelte Besteuerung vermieden** wird“.

**Aufgrund der Art des realisierten Zeitübergangs von jährlichen 2-Prozentschritten und der Art und Weise der im Alterseinkommengesetz „AltEinkG“ festgelegten Ausführungsverordnungen wurde dieser Leitsatz von der sachverständigen Rürupkommission und/oder den zuständigen Ministerien nicht den Vorgaben des BVerfG entsprechend umgesetzt ! Daraus ergibt sich eindeutig eine**

**„grundgesetzwidrige Doppelbesteuerung von Teilen der Vorsorgeaufwendungen !“**

Die Doppelbesteuerung trifft besonders die nach 1955 geborenen Rentenbeitragszahler im Bereich des ÖD und der Wirtschaft, aber nicht nur Sie. Da Pensionäre schon immer der Besteuerung ihrer AltersEinkünfte unterlagen, ändert sich in diesem Rahmen nur die bessere (vorgelagerte) Abschreibemöglichkeit von zusätzlichen Altersaufwendungen (Riester etc.)  
(Gilt nur für im Erwerbsleben stehende Personen (also Beamte))

In der nachfolgenden **Tabelle** wird die „nachgelagerte Steuerbelastung“ entsprechend dem Renteneintrittsjahr dargestellt .

Geburtsjahr-Gang	Renteneintrittsjahr	steuerpflichtiger Anteil gem. Eintrittsjahr	stpfl. Betrag	(abzgl. WK und SA) Einkommen-Steuer	Nettorente
1940	2005	50 %	7.792€	0€	14.400 €
1941	2006	52 %	8.103 €	0 €	14.400 €
1942	2007	54 %	8.415 €	0 €	14.400 €
1943	2008	56 %	8.727 €	0 €	14.400 €
1944	2009	58 %	9.038 €	17 €	14.383 €
1945	2010	60 %	9.350 €	65 €	14.335 €
1950	2015	70 %	10.908 €	334 €	14.066 €
1955	2020	80 %	12.467 €	647 €	13.753 €
1960	2025	85 %	13.246 €	819 €	13.581 €
1965	2030	90 %	14.025 €	1.009 €	13.391 €
1975	2040	100 %	15.584 €	1.461 €	12.939 €

WK = Werbungskosten, SA = Sonderausgaben

*In der obenstehenden Tabelle wird der steuerpflichtige Anteil entsprechend dem Renteneintrittsjahr gezeigt (von 50% im Jahr 2005 bis 100% im Jahre 2040). Entsprechend steigt der steuerpflichtige Betrag bis zum Jahre 2040 auf das Doppelte an. Die Einkommenssteuer daraus entwickelt sich in einem fast exponentiellen Verlauf .*

Schon im Jahre 2003 wurden nach Vorlage des von der eingesetzten Sachverständigenkommission ausgearbeiteten Entwurf, massive Bedenken vom **Verband der deutschen Rentenversicherungsträger VDR** vorgebracht !

Näheres hierzu in einer 2003 vom VDR herausgegebenen [Stellungnahme](#) .

*Die in dem Bedenkensreiben des VDR gezeigten Diagramme machen die Höhe und den Zeitverlauf der Doppelbesteuerung unterschiedlicher Gruppen und Personen deutlich .Die zwischen den beiden Kurven schraffierte Fläche stellt den „betrags/-und zeitmässigen“ Bereich dar, in dem von einer Doppelbesteuerung ausgegangen werden kann !*

Um Missverständnissen der Leser vorzubeugen , muss klargestellt werden, dass diese Doppelbesteuerung **Rentner** mit Eintrittsdatum **vor 2005 nicht trifft** . Betroffen sind aus unserer Sicht Rentner ab dem Renteneintrittsdatum 2006 – 2009 in geringem Masse. Besonders stark trifft es **Rentenbeitragszahler und Selbstständige** , die bis zum Jahre 2040 in Rente gehen .

Dieses Thema hat inzwischen schon die entsprechende Gerichte beschäftigt ,ein endgültiges Urteil steht aber noch aus !

Mit der Doppelbesteuerung durch den Systemwechsel hat sich bereits der Bundesfinanzhof beschäftigt. Geklagt hatte in dem Verfahren ein Angestellter. Er hat ausgerechnet, dass von seiner Rente 98 Prozent steuerpflichtig sein werden, wenn sie im Jahr 2038 beginnt. Er wollte deshalb von seinen Rentenbeiträgen mindestens 98 Prozent als vorweggenommene Werbungskosten absetzen (Az. X B 166/05).

Doch dem ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt. **Dass Versicherte ihre Rentenbeiträge nur begrenzt als Sonderausgaben abziehen können, halten die Richter nicht für verfassungsrechtlich bedenklich.**

Ob es dabei bleibt, ist allerdings noch nicht endgültig entschieden. Dazu sind noch Musterklagen beim Bundesfinanzhof (Az. X R 11/05) und Finanzgericht Münster (Az. 14 K 608/05 E) anhängig.

Eines haben die Richter vom Bundesfinanzhof in ihrem Urteil allerdings betont: Die Rentenbeträge, die Versicherte bereits aus versteuertem Einkommen eingezahlt haben, **müssen steuerfrei bleiben.**

Ob das Alterseinkünftegesetz diese Vorgabe erfüllt, wird nach ihrer Einschätzung bald die Gerichte beschäftigen. Doch diese Frage könne nur jemand klären lassen, der schon Rente bezieht!

### [Weitere Fakten und Meinungen zur Doppelbesteuerung...](#)

Interessant ist auch, wie sich die **GRV (VDR)** in ihrer Broschüre „[die Rentenbesteuerung](#)“ aus dem Jahre 2006 klar gegen die **Doppelbesteuerung Stellung bezieht !**